

HÖHEPUNKTE VON APULIEN

Auf den Spuren der Stauer

Bari - Alberobello - Lecce - Otranto - Trani - Matera

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1699,-



Ihr Reisettermin:
08.05. bis 15.05.2023

- Taxi-Service (max. 25 km) vom Wohnort zum Bus-Zustiegsort und Bustransfer zum Flughafen und zurück
- Flug ab Hannover mit Umsteigen nach Bari und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Hotel
- Halbpension im Hotel
- Umfangreiches Erlebnispaket mit landestypischen Spezialitäten enthalten
- Neu: Eintrittsgelder bereits inklusive!

DEWEZET
Leserreisen

HÖHEPUNKTE VON APULIEN

Auf den Spuren der Stauer

Die Region Apulien zählt wegen ihrer zahlreichen kulturhistorischen Denkmäler und den außergewöhnlichen Naturbildern zu den schönsten Regionen Italiens. Touristisch noch wenig erschlossen, verfügt dieser wundervolle Landstrich über bezaubernde Küstenlandschaften, wundervolle Sandstrände und steile Felsküsten, die variieren. Abwechslungsreich wie die Natur stellt sich die Kulturlandschaft Apuliens dar. Schon Friedrich II. war von der Schönheit des Südens Italiens beeindruckt und ließ dort Festungen errichten. Der achteckige Bau des Castel del Monte illustriert dies sehr eindrucksvoll. Romanische Kathedralen zeugen von der außergewöhnlichen Blüte, die Apulien unter den Stauern erlebte. Weitere Attraktionen sind Lecce, eine Hauptstadt des Barocks und die eigenwilligen runden Trulli Bauten, die von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt wurden.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Bari/Brindisi

Flug von Hannover nach Bari. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Lecce - Otranto

Frühstück im Hotel. Danach Fahrt nach Lecce, das am südlichsten Teil Italiens, also am Stiefelabsatz gelegen ist und auch „Florenz des Barocks“ genannt wird. Die ehemaligen Baumeister haben aus gelbem Lecceser Kalkstein eine einzigartige Architektur erschaffen. Besichtigung der prachtvollen Barockbauten: Basilika Santa Croce, Kathedrale Sant'Oronzio, Palazzo di Governo und San Nicola e Cataldo. Anschließend Rückfahrt nach Otranto und Besichtigung des normannischen Doms. Bei schönem Wetter können Sie eine Bootsfahrt entlang der Küste von Salento unternehmen (wetterbedingt und gegen Aufpreis!). Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Halbtagesausflug Brindisi

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie nach Brindisi. Die Stadt war zu römischer Zeit ein bedeutender Handelshafen. Bei einer Stadtbesichtigung sehen Sie unter anderem die Trajan-Säule und den Hafen San Benedetto. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Matera und Altamura mit Focacciabrot-Verkostung

Frühstück im Hotel. Heute haben Sie fakultativ die Möglichkeit an einem Ausflug nach Matera teilzunehmen. Sie fahren in die malerische Felsenstadt Matera und unternehmen dort einen Spaziergang durch die Altstadt. Genießen Sie schöne Ausblicke auf die Häuser und die Höhlenlabyrinth, die einst als Wohnungen in den Fels gehauen wurden. Die Stadt, welche seit 1993 zum UNESCO Weltkulturerbe gehört, diente schon für viele Hollywoodproduktionen als Kulisse. Außerdem war sie auch bereits Kulturhauptstadt Europas. Danach fahren Sie weiter zur kleinen Stadt Altamura, die für ihr Backhandwerk berühmt ist. Hier können Sie sich bei einer Verkostung des landestypischen Focacciabrot von der hervorragenden Qualität überzeugen. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug Trani und Castel del Monte mit Weinprobe und Snacks

Frühstück im Hotel. Dann geht es nach Trani. Dort besichtigen Sie u.a. die herrliche normannischen Kathedrale, welche wunderschön am mittelalterlichen Hafen der Stadt gelegen ist. Danach Fahrt zu dem berühmten Castel del Monte, dem imposanten Jagdschloss Friedrich II. Der achteckige Bau wurde zum Wahrzeichen Apuliens. Anschließend Weinprobe mit kleinen Snacks. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Ostuni und Alberobello / Besuch eines Gutshofes mit Verkostung und Besuch einer Ölmühle

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie zunächst nach Ostuni mit seiner pittoresken Altstadt. Hier bummeln Sie durch die engen, mittelalterlichen Gassen und können einen traumhaften Blick über die Landschaft Apuliens genießen. Weiter geht es zu einem Gutshof, wo Sie sich bei einer Verkostung von landestypischen Produkten, von deren Qualität überzeugen können. Nachmittags sehen Sie dann Alberobello, das Zentrum der "Trullis". Diese sind eigenwillige, kegelförmige Rundbauten aus Naturstein. Auf dem Rückweg zum Hotel stoppen Sie noch bei einer Ölmühle. Dort lernen Sie die unterschiedlichen Olivenölsorten bei einer Probe kennen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Den heutigen Tag können Sie für eigene Unternehmungen nutzen. Oder Sie verbringen Ihre Zeit in der Hotelanlage und nutzen den Wellnessbereich (kostenpflichtig). Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

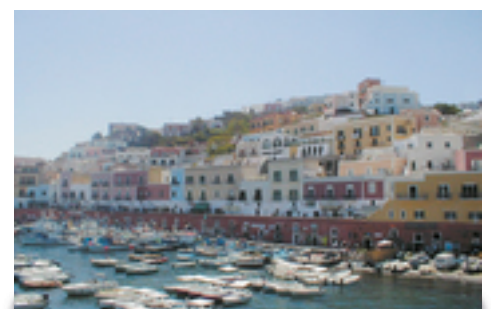
Frühstück im Hotel. Je nach Abflugzeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hannover.

Flug-, Hotel- und Programmänderungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Grand Hotel Masseria Santa Lucia, Ostuni (Landeskategorie 4**)**

Lage: Das Haus ist im traditionellen Stil gebaut und befindet sich unweit eines Strandes. Die nächste Stadt Ostuni, ist ca. 10 Kilometer vom Hotel entfernt.

Hotel: Das Hotel ist geschmackvoll eingerichtet und verfügt über Lobby, Bar, Restaurant, SPA-Bereich (gegen Gebühr), Fitness-Center, Außenpool (saisonabhängig) und Privatstrand.

Zimmer: Die 129 schönen Zimmer sind alle mit Klimaanlage und Heizung (saisonabhängig), Terrasse, Direktwahltelefon, Satelliten-TV, Safe, Minibar, Haartrockner, Bad/Dusche und WC ausgestattet.



Einreisevorschriften:

Für diese Reise benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Bitte beachten Sie, dass für unsere Reisen die 2G Regel gilt. D.h. nur gegen Corona geimpfte oder genesene Personen können teilnehmen. Des Weiteren kann es zum Reisezeitpunkt für Ihr Reiseziel weitere Einreisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geben, wie z.B. ausgefüllte Online-Einreiseanmeldungen.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten Erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	April	Mai	Juni
Bari	18	22	26

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Taxi-Service (max. 25 km) vom Wohnort zum Bus-Zustiegsort und zurück

Bustransfer zum Flughafen Hannover und wieder zurück

Flug von Hannover mit Umsteigen nach Bari und zurück

Empfangsgetränk bei Ankunft

7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse Masseria Santa Lucia (Landeskategorie: 4 Sterne) (oder vergleichbar) in Doppelzimmern mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstück im Hotel

7 x Abendessen im Hotel inkl. ausgewählte Getränke

Ganztagesausflug Lecce und Otranto

Halbtagesausflug Brindisi

Ganztagesausflug Trani und Castel del Monte mit Weinprobe und Snacks

Ganztagesausflug Ostuni und Alberobello inkl. Verkostung auf einem Gutshof mit Weinprobe und Besuch einer Ölmühle

Eintrittsgelder gemäß Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers Flughafen - Hotel - Flughafen im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

1 Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

Ganztagesausflug Matera und Altamura mit Focacciabrot-Verkostung: € 99,- p. P.

BESONDERER HINWEIS:

Für Apulien wird eine Kurtaxe von zur Zeit ca. € 2,- pro Person und Nacht erhoben und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Zusatzausflug, Reiseversicherungen, Trinkgelder, persönliche Ausgaben

Reisetermin:

08.05. bis 15.05.2023

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ ab

€ 1699,-

Einzelzimmerzuschlag: € 269,-

BUCHUNG & BERATUNG

DEWEZET
Leserreisen

Dewezet-Geschäftsstelle Hameln
Osterstraße 16

Pyrmonter Nachrichten Bad Pyrmont
Heiligenanger 28-30

Reisetelefon: 0 51 51/200-555

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichmä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuankmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherung

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Über Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de